

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

26. Jahrgang

Wittmund, den 30. September 2005

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| I. Bekanntmachung des Landkreises | |
| II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen | |
| Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2005 | 65 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2005 | 65 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2005 | 66 |
| Bekanntmachung über die Änderungen der Friedhofsgebührenordnungen und die Änderungen der Friedhofsordnungen für die Friedhöfe in Funnix und Berdum | 66 |
| Bekanntmachung über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Ardorf | 66 |
| Bekanntmachung über die Änderungen der Friedhofsgebührenordnung und die Änderungen der Friedhofsordnungen für den Friedhof in Bliersum | 67 |
| Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich - Amt für Landentwicklung - betr. Feststellungsbeschluss Flurneuordnung Neuharlingersiel | 67 |
| Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem | 67 |

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 18. Mai 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

| | |
|---------------------|------------------|
| in der Einnahme auf | 7 620 900,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 9 370 900,00 EUR |

im Vermögenshaushalt

| | |
|---------------------|------------------|
| in der Einnahme auf | 1 722 100,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1 722 100,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 750 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Gewerbebetriebe (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Langeoog, den 18. Mai 2004

Der Bürgermeister
Hans Janssen (L. S.)

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung, die erforderliche Genehmigung für die §§ 2 und 4 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 30. 8. 2005 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO vom 4. 10. 2005 bis 12. 10. 2005 im Rathaus - Kämmerei - 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 1. 9. 2005

Inselgemeinde Langeoog

Der Bürgermeister
In Vertretung:
H.-G. Sjuts

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 8. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

| | |
|---------------------|-------------|
| in der Einnahme auf | 473 100 EUR |
| in der Ausgabe auf | 473 100 EUR |

im Vermögenshaushalt

| | |
|---------------------|-------------|
| in der Einnahme auf | 188 400 EUR |
| in der Ausgabe auf | 188 400 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 330 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 330 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Stedesdorf, 8. März 2005

Gemeinde Stedesdorf

(L. S.)
Meemken
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. Oktober bis 12. Oktober 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stededorf, Neufolstenhausener Straße 44, öffentlich aus.

Meemken
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 11. Mai 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

| | |
|------------------------|-------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 630 000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 630 000 EUR |

| | |
|----------------------|------------|
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 17 000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 17 000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 350 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 350 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Werdum, 11. Mai 2005

Gemeinde Werdum
Hass
Bürgermeister
(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 10. 2005 bis 12. 10. 2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland

Bekanntmachung über die Änderungen der Friedhofs- gebührenordnungen und die Änderungen der Friedhofsordnungen für die Friedhöfe in Funnix und Berdum

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Funnix hat die 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 19. 2. 1991 und die 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 19. 2. 1991 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Funnix in Funnix beschlossen.

Der Kapellenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Berdum hat die 7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 19. 2. 1991 und die 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 19. 2. 1991 für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Berdum in Berdum beschlossen.

Mit den Änderungen werden Urnengrabstellen und Rasengrabstellen als neue Grabarten eingeführt und die Gebühren für diese Grabarten festgesetzt. Des Weiteren werden die übrigen Gebühren an die Kostenentwicklung angepasst.

Der volle Wortlaut der Änderungen der Friedhofsgebührenordnungen und der Änderungen der Friedhofsordnungen liegt in der Zeit vom **1. Oktober bis 1. November 2005** aus

1. im Kirchenkreisamt Wittmund, Drostestraße 14, 26409 Wittmund
2. bei der Stadt Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund
3. im Pfarramt Carolinensiel, Pumphusen 2, 26409 Wittmund-Carolinensiel

und zusätzlich für Funnix

4. bei dem Kirchenvorsteher Herrn Dieter Dirks, Funnix Siedlung 8, 26409 Wittmund-Funnix
5. bei dem Friedhofswärter Herrn Hans Meinen, Funnix Siedlung 14, 26409 Wittmund-Funnix
6. bei dem Ortsvorsteher Herrn Hans-Georg Otten, Altfunnixsiel 13, 26409 Wittmund-Funnix

und zusätzlich für Berdum

4. bei dem Kapellenvorsteher Herrn Frank Schroeder, Berdumer Altengroden 5, 26409 Wittmund-Berdum
5. bei der Friedhofswärterin Frau Erna Meents-Hoffrogge, Kirchreihe 5, 26409 Wittmund-Berdum
6. bei der Ortsvorsteherin Frau Anja Rible, Rosenweg 21, 26409 Wittmund-Berdum

Der Kirchenkreisvorstand Harlingerland hat den Kirchenvorstandsbeschluss / Kapellenbeschluss über die Änderungen der Friedhofsordnungen und der Friedhofsgebührenordnungen gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderungen in § 6 Ziffer VI. der Friedhofsgebührenordnungen treten am 1. 1. 2006 und die übrigen Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 5. September 2005

Im Auftrage:
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland

Bekanntmachung über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Ardorf

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ardorf hat die 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 6. 10. 1992 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ardorf in Ardorf mit folgenden Änderungen in § 6 der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6

Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
 1. Reihengrabstätte
 - a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : **60,00 EUR**
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 15 Jahre - : **15,00 EUR**
 2. Wahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : **75,00 EUR**
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung der Wahlgrabstelle - je Grabstelle - : **2,50 EUR**
- II. Gebühren für die Reinigung der Kirche:
 1. Gebühr für die Reinigung der Kirche je Bestattungsfall **25,00 EUR**
- III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben, und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde

 1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: **160,00 EUR**
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: **260,00 EUR**
 2. für eine Urnenbestattung: **135,00 EUR**
- VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabstelle
- ausgenommen für Rasengrabstellen: **9,00 EUR**

Der Kirchenkreisvorstand Harlingerland hat den Kirchenvorstandsbeschluss über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

§ 6 Ziffer VI. der Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. 1. 2006 und die übrigen Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 5. September 2005

Im Auftrage:
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland

Bekanntmachung über die Änderungen der Friedhofsgebührenordnung und die Änderungen der Friedhofsordnung für den Friedhof in Blersum

Der Kapellenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Blersum hat die 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 23. 9. 1992 und die 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 23. 9. 1992 für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Blersum in Blersum beschlossen.

Mit den Änderungen werden Urnengrabstellen und Rasengrabstellen als neue Grabarten eingeführt und die Gebühren für diese Grabarten festgesetzt. Des Weiteren werden die übrigen Gebühren an die Kostenentwicklung angepasst.

Der volle Wortlaut der Änderung der Friedhofsgebührenordnung und der Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom **1. Oktober bis 1. November** aus:

1. im Kirchenkreisamt Wittmund, Drostestraße 14, 26409 Wittmund
2. bei der Stadt Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund
3. im Pfarramt Burhufe, Upsteder Str. 2, 26409 Wittmund-Burhufe
4. bei dem Kapellenvorsteher Herrn Klaus Saltzwedel, Fahnhuser Str. 36, 26409 Wittmund-Blersum
5. bei dem Friedhofswärter Herrn Karl-Heinz Krüsmann
6. bei dem Ortsvorsteher Herrn Günter Donat, Wiesenweg 19, 26409 Wittmund-Blersum

Der Kirchenkreisvorstand Harlingerland hat den Kapellenvorstandsbeschluss über die Änderungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderungen in § 6 Ziffer VI. der Friedhofsgebührenordnung treten am 1. 1. 2006 und die übrigen Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 5. 9. 2005

Im Auftrage:

**Ev.-luth. Kirchenkreisamt Wittmund
für den Kirchenkreis Harlingerland**

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften Aurich**

- **Amt für Landentwicklung -**

Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Az.: HA III 24/05

Aurich, den 26. 9. 2005

Öffentliche Bekanntmachung Feststellungsbeschluss

In der Flurneuordnung Neuharlingersiel werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Be-

kanntmachung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 8. 2005 (BGBl. I, S. 2354) festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurneuordnungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 23. 9. 2005 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse erfolgte in der Zeit vom 19. 9. 2005 bis zum 22. 9. 2005.

Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich - Amt für Landentwicklung -, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich eingegangen ist.

Stamm

Samtgemeinde Holtriem Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund, Wittmund, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 21. 3. 2005 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem durch Verfügung vom 25. 8. 2005 (Az.: 61/1) genehmigt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst den gesamten Bereich der Samtgemeinde Holtriem mit den Mitgliedsgemeinden Blomberg, Eversmeer, Nenndorf, Neuschoo, Ochtersum, Schweindorf, Utarp und Westerholt.

Der Flächennutzungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 des Baugesetzbuches nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Westerholt, 14. 9. 2005

Der Samtgemeindegemeindevorsteher
Poppen